

X 1974792

FK 45

113

Vk
317

III, 40.

FK

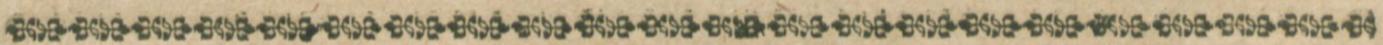
RESOLUTIONS- PUNCTA

Wegen

Abstellung derer in Forst- und
Wolz-Sachen in Srtz- und Ober-
Gebürgischen Creyszen zeitlich ein-
gerissenen Mißbräuche.

ANNO 1697.

Mit Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Freyheit.



DRESDEN

Gedruckt bey Ihr. Königl. Majest. in Pohlen/ und Churfl. Durchl
zu Sachsen Hoff-Buchdrucker Johann Riedeln.



28 Aug 1697



RESOLUTIONS
PUNCTA

1791

1792

1793

1794

1795

1796





Ditt Gottes Gnaden/
W S R Friedrich Augustus/ Kö-
nig in Pohlen/ des Heil. Röm. Reichs
Erz-Marschall und Chur-Fürst/ Groß-Fürst in
Littauen/ Neussen/ Preussen/ Masau/ Samoy-
ten/ Khow/ Polhimen/ Podolien/ Podlachien/
Liefeland/ Smolensko/ Severien und Czernichau/
Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westpha-
len/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nie-
der-Sachsen/ Burggraff zu Magdeburg/ Gefürsteter Graff zu Henneberg/
Graff zu der Marck/ Ravensberg und Barby/ Herr zum Ravenstein. &c.

Thun hiermit kund: Als eine Zeit her Klage geführt werden
wollen/ was massen in Unfern Ober-Gebürge die Wälder und Gehölze
gar unpfleghlich gehalten worden/ daß Wir Uns dannenhero aus tragender
Landes-Väterlicher treuer Vorsorge bald bey Eintritt Unserer von Gott
Uns gegönneten Landes-Regierung veranlasset befunden/ die dießfalls be-
reits bey Lebzeiten Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders/ weiland
Chur-Fürst Johann Georg des Vierdten Vbd. angeordnete Überschlag- und
Untersuchung berührter Hölzer fortstellen zu lassen/ erfolgreich/ was der
Beschaffenheit nach hierunter Unfern Land und Leuten zur Conservation
und erspriesslichen Wachsthum/ vornehmlich zu Erhebung des Edlen Klei-
nods des Bergwercks/ (mit welchen Uns Gott sonderlich begnadet) dienen
möchte/ in reiffliche Deliberation zu nehmen/ und zu Vorkommung al-
les besorglichen Schadens/ eine gewisse Verfassung/ wie beydes Städte
und Communen/ nebst denen Berg- und Hammer-Wercken beysammen
bestehen/ und nach Nothdurfft ins künftige versorget werden können/ zu
machen; Da denn zu Erreichung dieses Zwecks diejenigen Mängel/ wel-
che Zeithero eingerissen/ abzustellen höchstnöthig seyn wollen; Und
zwar

I.

Bereicht Uns zu besondern mißfallen/ daß die Holz-Ordnung de-
Anno 1560. und die darauff eingerichteten Instructiones derer Forst-Be-
dienten/ sowohl die Anno 1665. so genannte Haupt-Resolutiones und
andere vielfältige darstieder ergangene heilsame Verordnungen in Holz-
und Forst-Sachen/ nicht in gebührender Obacht gehalten/ sondern dar-
wider grosse Mängel und Excesse eingerissen/ wordurch Unsere Landes-
Da

Väterliche Sorgfalt / so Wir vor die Bergwercke / Communen und Hammer-Wercke iederzeit getragen / fruchtlos gemacht / zugleich Unser Cammer- und Bergwercks-Interesse merklich geschmälert / auch der Bergwercks-Bau sehr benachtheiligt worden; Und wollen demnach/ daß über obangeregte Holz-Ordnungen/ Instruktionen, Haupt-Resolutiones, Befehliche und Anordnungen/ hinfünftig treulich / und mit allen Fleiß und Sorgfalt unausgesetzt gehalten / die darwider eingeriffene Excesse aber gänzlich vermieden und abgestellt werden / und zwar mit vorbehalt der bereits verwürckten/ bey Vermeidung ferner unnachbleiblicher harter Straffe/ auch Verlust der Bestallung und Dienste desjenigen/ so hierwider handeln/ und dessen überführet werden wird.

2.

Sollen sämtliche Beambte förderfamst eine Pflicht-mäßige Specification aller im Ober-Gebürge befindlichen Bret-Mühlen / mit benennung eines ieden Besizers und quo titulo derselbe darzu gelanget / nebst beglaubter Copeylicher Abschrift derer darüber habenden Concessionen/ zu fernerer Verordnung einsenden / auch dergleichen Neuer-erbauungen von dato an / gang nicht gestatten / insonderheit aber weder die Beambten noch Forst-Bedienten keine derselben eigenthümlich besitzen / oder sonst öffentlichen noch heimlichen Theil daran haben / bey Verlust derselben. Und weil man

3.

Wahrgenommen / daß das Aeschern in denen Wäldern Zeithero sehr gemißbraucht / und allerhand liegendes / druckenes-Wind-brüchiges- und den Keil noch haltendes- auch wohl gar frisches Holz mit verbrandt worden; So soll solcher Unfug hiermit gänzlich abgestellt / das Einäschern der liegenden faulen / und sonst gang unbrauchbaren Hölzer zwar ferner auff behörige bewilligung / und gegen übliche Gebühren / jedoch gang keinen Forst-Bedienten/ zugelassen/ darzu aber kein nutzbares Kohl- oder anderes Holz / bey Vermeidung willkührlicher Straffe / genommen/ Nichtweniger das Fluß-Sieden in denen Wäldern/ vermöge vorhin ergangener ernstlicher Befehliche / und Wiederholung der darauff gesetzten poen, nachmahls gänzlich abgestellt / und dieses anderer gestalt nicht / als aufferhalb denen Wäldern / in der Fluß-Sieder Behausung verrichtet werden.

4.

Die / denen Dorffschafften vor Alters eingeräumte Trifften / sollen zwar nachmahls in ihren rechtmäßigen Stande gelassen / keinesweges aber erweitert / und was hierunter Zeithero zur Ungebühr geschehen / wieder abgestellt werden / insonderheit aber die Förster dergleichen gegen ein Accidens

cidens nicht verstaten / bey der §. 1. gemelten Straffe. Und
weiln

5.

In denen Kohlgehauen zeithero die Scheer-Bäume / starcke
Puchen und ander ungeschlachte Holz / mit dem ordentlichen Kohl-
Holz nicht zugleich nieder geschlagen / und zwar solches daher unter-
blieben / weiln die Hammerwercks-Besizere / denen Holzschlägern
dieserhalb über das ordentliche Schläger-Lohn nichts zulegen wol-
len / hierdurch aber der Gehölze Verwüstung / und entziehung des
rechtmäßigen Forst-Interesse, verursacht worden; Als soll der-
gleichen Ungebühr hinkünftig bey Vermeidung Zwen Neuen Schock
Straffe von ieden Baum / abgestellet werden; Als auch

6.

Die Kohlgehauere der Holz-Ordnung zuwieder von denen Ham-
merwercks-Besizern gehörig nicht geräumet / sowohl die Klöppel
und Aeste / bis zu eines Fingers dicke / nicht mit in die Schragen ein-
geleget / dadurch viel Holz vergeblich umbbracht / und der Wieder-
wachs verhindert werden; So soll bey vorgemelter poen derglei-
chen künfftighin abgestellet / und die Holz-Ordnung hierunter genau
beobachtet werden; Nicht weniger sollen

7.

Die Scheite nach der ordentlichen Länge / und die Schragen und
Clafftern nach richtigen Maas / in der Weite und Höhe / (als wor-
unter zeithero grosser Betrug wahrgenommen worden) gefertigt /
und wo darwider gehandelt würde / der Verbrecher mit willkührli-
cher Geld-oder nach befinden / hartter Leibes-Straffe / belegt / auch
zu mehrer Verhütung dieses Unterschleiffs / von jedes Orts Beam-
ten / so von denen Stamm-Geldern mit participiret / das Kohl-
Holz in denen Gehauen / nebst denen Forst-Bedienten mit abge-
postet; Sowohl

8.

Die abgenommenen Kohl-Hölzer zufoerdest verkehlet werden /
ehe und bevor dergleichen frisches Holz niedergehauen / damit das
alte mit den neuen zu Unseren Nachtheil nicht in die Mayler gesezet
werde / bey Vermeidung Zwanzig Reichs-Thaler Straffe / so viel
den Köhler betrifft; Würden aber die Forst-Bediente / oder Ham-
merwercks-Besizere hierunter erweißlich Theil haben / soll ieder
derselben in Einhundert Thaler Straffe jedesmahl verfallen seyn.

B

6. Soll

9.
Soll zum Mayler Deck-Holz blosses Reißig oder junges Deck-Holz / welches letztere jedoch höher nicht / denn Drey Ellen über der Erde / von dem Anflug zu schneiden / genommen / keines wegese aber die jungen Stämme zu diesen behuff / wie Zeithero unverantwortlich geschehen / abgeköpffet / sondern der Köhler / bey dessen betret- und Überführung jedesmahl mit Dreyßig Groschen / oder Drey tägiger Gefängnis bestraffet werden; Wie denn auch

10.
Bey denen Kohl- und Floß-Gehauen / die weiten mit den nahen Hölzern zugleich weggeschlagen / und solches unter keinerley Ursache unterlassen werden soll / damit hierunter der zeithero erlittene Schaden und Nachtheil vermieden werden möge / So soll auch

11.
Denen Köhlern keineswegese gestattet werden / selber Holz zu schlagen / und solches nach dem Augen-Maas überhaupt anzugeben / und zu verkohlen / sondern es soll dasselbe alles und jedes in richtige Schragen und Clafftern / nach der geordneten Höhe und Weite / wie auch Scheit-Länge gesetzt / die Forst-Bediente aber den befindlichen *Exceß* mit zu gelten schuldig seyn. Allermassen denn

12.
Jeder Hammerwerck-Besitzer zu mehrer verhütung vorhin angemerkter Unterschleiffe / verbunden seyn soll / einen Einschlager / welcher hierzu vorm Ambte verpflichtet worden / zu halten / der denn dahin zuweisen / sich der Holz-Ordnung gemäs zu bezeigen / und keinen Vortheil hierunter zu gebrauchen.

13.
Soll das Kohl-Werck den Winter über ganz nicht gestattet / sondern das Mayler-Kohlen von Maria Verkündigung an / und längstens bis den Tag Galli getrieben / und darüber bey Einhundert Thaler Straffe / nicht geschritten werden; Inngleichen sollen

14.
Nach Inhalt der Holz-Ordnung und der Forst-Bedienten Bestellungen zwischen denen Förstereyen ganz kein Holz / denn nur im Nothfall / und zu Verhütung andringender Schäden / von Forst-Bedienten und Beambten zugleich gewiesen / und solches denen Unterthanen in Zeiten kund gemacht / auch der angeregte Nothfall auff der Forst-Bedienten und Beambten beyderseits Pflicht-mäßiges erachten / gestellet / jedoch alsobald zur Churfürstl. Cammer einberichtet werden.

15. Ist

15.

Ist mit allen fleiß dahin zu sehen / daß das bey denen ordentlichen Förkereyen gewiesene Holz / bey Verlust desselben nicht über die Zeit in denen Wäldern liegen bleibe / sondern längstens von einer Förkerey zur andern hinweg geschaffet werde / weil der / in der Holz-Ordnung gefesete Vier-wöchentliche terminus zu kurz / und denen Unterthanen bey der Herbst- und Frühlings-Feld-Arbeit nachtheilig ist; Wie dann

16.

Die Ober-Forstmeistere / Ober- und Unter-Förstere / sowohl Reitende- als Fuß-Knechte die ihnen anvertrauten Holz-Revieren zum öfftern zu bereiten / und die Gebühr Pflicht-mäßig darbey zu beobachten haben.

17.

Sollen hinkünftig keine neue Häuser zu erbauen / ohne sonderbare Anordnung / gestattet / und wenn dergleichen bewilliget würden / dieselbe nach der Holz-Ordnung de Anno 1560. und der so genannten Haupt-Resolution de Anno 1675. in untern Stock-wercke mit Steinen / in andern aber mit gefleibten Wänden / und die Dachung mit Stroh (wo dasselbe vorhanden) auffgeführt / keinesweges aber mit hölzernen Schrotten ferner ausgeleget / noch mit Schindeln gedecket / und derjenige so darwider vorseßlich handeln wird / jedesmahl willkührlich bestrafft werden; Wie denn nicht weniger hinkünftig

18.

Keine abgetriebene Gehölze und Stöcke weiter ausgerottet / und zu Räumen gemacht / sondern vielmehr der am 24. Octobris 1667. ausgelassenen Verordnung nachgegangen werden soll; Es sey denn / daß die Unterthanen ihr Eigenthum durch die alten Feld-Beete erweißlich machen könten; Wie dann

19.

Alle so genannten Spachten-Zäume / und Winckel-Hecken / keinesweges ferner gestattet / sondern ordentliche Reih-Hecken gehalten / auch dieselbe zum Theil nach der Erndte hinwiederumb niedergelegt / und es bey Straffe Zwen Neuer Schock anders nicht gehalten werden soll; Desgleichen ist

20.

Das Pichen und Prachen zwar in denen alten angewiesenen und belehnten Revieren / (welche die Forst-Bediente förderlichst pflichtmäßig zu specificiren und einzusenden haben /) wie auch an denen Orten welche Vier Jahr darauff zu Flos- und Kohl-Holz abgetrieben werden sollen / ferner fortzustellen / jedoch das geordnete Maas /

B 2

bey

bey Straffe Drittehalb Thaler von ieder Baum / und die determinirte Risse / bey Straffe 8. Groschen von ieder übermäßigen / genau zu beobachten / und sonst überall in ganz keine neue Revieren das Prachen und Pichen / am wenigsten aber dasselbe denen Forst-Bedienten fernerhin zugestatten; Hingegen soll denenjenigen / welche desselben zeithero als eine Ergößigkeit und Antheil ihrer Besoldung sich zulässig gebraucht / ein Equivalent darfür gereicht; Nicht weniger

21.

Wegen respectivē Abstellung und pfleglicher gebrauchung derer Seiffen-Vercke / der am 4. Decembris 1674. ergangenen Verordnung genau nachgelebet / und wenn von denen Berg-Leuthen Muthung eingelegt wird / selbige zwar von denen Berg-Meistern angenommen / zu förderst aber vor der Bestätigung der Gelegenheit des Orts mit Zuziehung derer Beampten und Ober-Förstere jedes Orts besichtigt / und woferne es von ihnen allerseits denen Gehölzen / Wildbahn / Wegen / Stegen / Floss- und Hammer-Gräben unthädlich befunden würde / sodann die Seiffen-Arbeit / iedoch bis auff Wieder-ruffen / widrigen falls aber / da an solchen Wegen / Stegen / Flügeln / und sonsten Schade verursacht würde / die Arbeiter sofort ausgetrieben / zu ersetzung des Schadens angehalten / und die Ubertreter hierüber noch willkürlich bestraffet werden; Und ob wohl

22.

Zu mehrer Beförderung und Aufnahme der lieben Bergwerke / die freye Gruben- und Schacht-Hölzer an denen Orten / wo es hergebracht / noch ferner anzuweisen / So soll doch darbey aller Mißbrauch verhütet / und zu solchem ende / sonderlich wenn alte Gebäude wieder auffgenommen werden / mittelst Auffsuchung der alten Aufstände und Nachrichten / von Unserm Ober-Berg-Amt zu Freyberg / oder Ober-Gebürgischen Zehendner / die Beschaffenheit der Gegend / und andere zum Berg-Bau gehörige requisita gründlich untersuchet / und wenn es nicht vorträglich befunden würde / zu ersparung des Holzes die Gewercken oder Berg-Leute darvon abzustehen warnet / da aber gute Bergmännische Hoffnung vorhanden / die Frey- und Anweise Zeddel / so viel die Freybergische Revier betrifft / von Ober-Berg-Hauptmann / und im Ober-Gebürge von Zehendner dafelbst / nach genommenen Augenschein / und gnugsamer Erwegung / unterschrieben / und jedesmahl zur Forst-Rechnung gebracht werden; Dieweil aber Uns bey solchen Berg-Hölzern zugleich Vortheilung geschehen / was gestalt bey deren Anweisung von ein und andern Forst-Bedienten bisher ziemliche affecten gebraucht / und solche entweder nicht in gehöriger Stärcke / oder an sehr weit-entlegene und zur Abfuhr unbequeme Dertter verwiesen; Hingegen die / denen Berg- und Hütten-Vercken nahe gelegenen / an die Hammer-Besizere und andere Privat-Personen / denen doch weder selbige erblich eingeräumt / noch sie sonsten einig Befugnis darzu hätten / verlaassen worden wären / welches aber dem Berg-Bau / worvon das Ober-Gebür-

bürge die meiste Nahrung hat / zur stopffung gereicht; Als wollen Wir dergleichen beginnen hiermit ernstlich verboten haben / werden auch solchen falls auff beschehenes klagen / die Forst-Bedienten mit Nachdruck / auch den befinden nach / mit entnehmung derer Dienstbestallungen zu bestraffen wissen; Und nachdem

23.

Zeithero denen Wäldern und Gehölzen durch die übermäßige Viehe-Triffen / wie auch die bewilligte Sichel und Sensen insonderheit grosser Schade zugefüget worden; So soll zwar denen Forst-Bedienten diejenige Anzahl Stücke / so ihnen nach Inhalt ihrer Bestallungen / oder Unserer künfftig erfolgenden Anordnungen an gewissen Holz-Wiederwachs und Wildbahn unschädlichen Orten zu halten/nachgelassen wird/ an eigenen Viehe darein zu treiben verstatet / darbey aber hiermit / bey Verlust des Dienstes / verboten seyn / ganz kein Böhmisch oder ander fremdes Viehe in die Huthung zu nehmen; Desgleichen soll nach vormahliger Verordnung

Ein ganz Guth Acht Stück/

Ein halb Guth Vier Stück/

Ein Viertel Gut Zwen Stück/

Ein Häußler Ein Stück/ in gleichen

Ein Zehen-Hauß Ein Stück/

und also ein mehrers auch nicht / bey Verlust des Viehes / an Ziegen aber / weder die Forst-Bedienten noch gesambte Unterthanen das geringste in denen Wäldern und Hölzern nicht halten / bey Straffe von ieden Stück eines Neuen Schockes; Und ob wohl die Sichel und Sensen an unschadhaften Dertern noch fernerhin zu bewilligen / So sollen dennoch von denen Forst-Bedienten und Beambten die Zeddel und Zeichen deshalb Jährlich conjunctim ertheilet / die so genannte Dengel-Sichel aber / keinesweges geduldet werden.

24.

Die so genannten Wald-Feuere / derer sich die Holz-Schläger / Köhler und Huten gebrauchen / diese auch in abbrennung des alten Heyde- und Fahren-Krauts / dergleichen zu unternehmen pflegen / und vielmahls grosse Feuer-Schäden verursachen / sollen bey der in der Holz-Ordnung de Anno 1570. und in dem Mandat de Anno 1670. gesetzten Geld-Busse / als Zwen gute Schock / oder nach befinden / Leibes-Straffe / verhütet / und das abbrennen des alten Grases und Heyde-Krauts anderer gestalt nicht / als in beyseyn der Ober- und Förstere an denen Orten / wo keine Gefahr zu besorgen / verstatet werden. Zum

25.

Soll eine iede Commun, entweder durch die Richter / oder einem gewissen im Amte verpflichteten Vorsteher das geordnete Jährliche Deputat-Holz / zu Verhütung alles Unterschleiffs / schlagen und anschaffen / auch darvor die richtige Bezahlung jedesmahl durch denselben eintreiben und entrichten lassen;

26. Die

Darmit auch der Holz-Mangel allermöglichst remediret werden möge / So haben

26.

Die Unterthanen / insonderheit aber die Schmiede und Schloßfer / welche sich der Stein-Kohlen erholen können / dieselbe zu ihren Bedürfnis zu gebrauchen / allermassen denenselben kein Holz noch Holz-Kohlen ferner zu überlassen; Nicht weniger sind

27.

Die übermäßigen Vogel-Gestelle einzuziehen / was aber an ungeschädlichen Orten bewilliget wird / davon die Zinsen zu erhöhen / und von einem grossen Vogel-Gestelle weniger nicht / denn Ein Neu Schock / von einem kleinen aber 30. Gr. zu erlegen / und treulich zu berechnen; Damit auch wegen des Brenn-Holzes die Wälder und Gehölze künftigtig in etwas verschonet werden mögen; So sollen

28.

Die Communen und sämptliche Unterthanen im Ober-Gebirge schuldig und gehalten seyn / außserhalb denen Städten und Dörfern / an denen Wiesen / und andern nassen und sonst bequemen Orten / Wenden und Pappeln / so viel derselben anzubringen / innhalts der vormahls ergangenen Verordnung / zu setzen / und als Ihr Eigenthum zu nutzen; Wie denn auch

29.

Zu desto besserer Besaamung und Anflug derer Wälder an statt der zeither einzeln verschonetenen Zehen Stück Saamen-Bäume / auff gewisser Revier hinkünftigtig ganze Schuppen und Riegel an jungen Holze in denen Gehauen stehen bleiben / auch zu verhüttung des zeither bei spührten grossen Abganges

30.

Alle Scheite mit der Sägen geschnitten / keinesweges aber mit der Art geschrotet / und die Ubertretere jedesmahl mit Einem Alten Schocke an Gelde / oder Zwen-tägiger Gefangnis bestraffet / sowohl

31.

Forthin keine Privat-Concessionen auff gewisse Holz-Revieren gegeben / sondern dieselbe zu allgemeiner repartition gebracht werden sollen. Und haben ferner / und zum

32.

Die Ober- und Unter-Förstere / auch Reitende- und Fuß-Knechte auff die Holz-Deuben ein absonderliches Pflicht-mäßiges genaues Aufsehen zu tragen / die Pfänder zu rechter Zeit in die Klemmer / zur Bestraffung einzuschicken / keinesweges aber gegen ein accidens dieselben zu verschweigen / massen dieses letztere / wenn es vermercket wird / willkührlich gebüffet werden / von jenen aber der Anzeiger den Vierteltheil derer dictirten Straffen sofort unweigerlich zu gewarten haben soll; Weilm auch hiernechst zum

33.

Durch die so genannten Diener-Käufe / zeither nicht ein geringer Un-

Unterschleiff im Holze geschehen; Immassen bekand/ daß von ein- und andern Forst-Bedienten bey denen Förstereyen umb ein geringes vor sich / sein Weib / Kinder und andere / ja wohl gar frembde verdeckte Mahmen eingelegtes wenige Geld / starcke Posten/ worunter öftters die besten Stämme von denen Hölzern befindlich gewesen/ angewiesen/ solche hernach geschlagen und mit guten Profit verkauffet / auch damit noch viele andere Parthieren getrieben worden / wie denn die Erfahrung gnugsam am Tag geleet / daß erwehnte Forst-Bediente sich des Holz-Handels öffentlich und ungescheuet bey denen Markt-Tägen und sonst unternommen/ihren Nutzen/andern Holz-benöthigten zu sondern Nachtheil / in denen gelegensten Oertern gesucht/und dadurch nicht wenig Schade an denen Hölzern verursachet; Als wollen Wir dieses/ wider ihre Bestallung lauffende ungeziemende/unternehmen/hierdurch ernstlich verbotzen haben / mit Verwarnung / daß derjenige so hierinne ferner betreten würde / ohne einiges nachsehen denen Rechten gemäs mit Leibes-Straffe beleet / auch ab officio removiret werden solle. Nicht weniger hat zum

34.

Sich geuefert/wie von ein und andern Forst-Bedienten bey dem/ denen Leuten angewiesenen Bau-und Berg-Holz/unter dem prætext des Abraums oder Abwipfelung/die Stämme unbilliger weise also verkürzet / daß es zum gehörigen Gebrauch untüchtig / aus solchen Wipfeln aber etliche Classern Holz geschlagen / verkaufft und das davor gelösete Geld heimlich hinter sich gezogen worden;

So wollen Wir hinfort/daß solch Bau-und Berg-Holz über die Gebühr nicht abgekürzet /die Wipfeln und Aeste (wenn solche letztern anders zweispältig sich befinden) mit zu Classern geschlagen und aufgesetzt/daß Reiß-Holz aber/Bund-weise nach Schocke/auffs höchste als es zugelosen / von Beampten und Förstern zugleich / und keinesweges von diesen allein/verkaufft / das Geld darvor Uns treulich berechnet / und bey willkührlicher Straffe es anders nicht gehalten werde. Ferner zum

35.

Ist bey Anweisung derer Bret-Schachtel-Schindel-und Schaufel-Bäume zeither dieses wahrgenommen worden/ daß ein Breth-Baum / welcher offt der Flöße ganz nahe und bequem gelegen / auch wohl zu drey Schragen Holz gegeben / auffs höchste pro Drenzig Groschen verkaufft / und dadurch der Nutz dem Käuffer zugewendet/ Unserer Cammer aber entzogen worden; Als soll daher/ und zu abwendung solches Unterschleiffs ins künfftige dergleichen Baum nach Proportion und Beschaffenheit der Grösse / Länge und Stärke/ auch nach Gelegenheit des Orts / wo er stehet / und zur Abfuhr gelegen/ zu verkauffen/ angeschlagen/über dasjenige/ was ins gemein an Classer-Holz daraus zu fertigen / ein billigmäßiges noch zugesetzt / auch hiervon zu besserer Beobachtung/ehistens ein gewisses Maas in die Aempter geliefert werden. Schließlichen / zum

36.

Haben Wir auch diesen Mißbrauch bey denen von Uns in ein- und andern Parthen-Sachen ertheilten Commissionen und Besichtigun-

tigungen befunden / wie zeithero die sonst geordnete Auslösung wenig observiret / sondern die Partheyen mit übermäßigen grossen Spesen so sie aufwenden müssen / beschweret / auch viele Personen / welche zur Sache weder gehörig erfordert noch nöthig / darzu gezogen worden. Wollen daher solches hierdurch gleichfalls abgestellet / und daß hinfüro Unsere Land-Jägermeistere auff Sechs Pferde / täglich uf jedes 1. halben Gilden / die Ober-Forstmeistere auff Vier Pferde / jedes 1. halben Gilden / und die Ober- und andere Förster auff Ein Pferd / täglich 7. Gr. auch ein mehrers nicht an Auslösung genieffen sollen ; Gestalt Wir auch hiermit ernstlich verordnen / daß bey denen Förstereyen und Holzweisen zu denen erfordernden Spesen / nichts von Unsern Holz-Geldern genommen / oder hierzu einige gewisse Stämme Holz deputiret und verkauft / sondern die unumbgänglichen Costen aus des Ampts-Casse / wie vormals bräuchlich gewesen / von Beamten / welcher die Rechnung zuführen hat / hergegeben / und pflichtmäßig berechnet / gegenfalls aber / die Contravenienten mit entsetzung ihres Diensts / oder anderer willkührlicher Straffe angesehen werden sollen. Daran geschicht Unser ernster Wille und zuverlässige Meynung.

Zu mehrer Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen. So geschehen zu Dresden / den 28. Augusti / Nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth / im Ein Tausend / Sechs Hundert Sieben und Neunzigsten Jahre.

Egon Fürst zu Für-
stenberg.



Ludowig Gebhard Freyherr
von Hoym.

Christoph Seidel / S.

Väterliche Sorgfalt / so Wir vor die Bergwercke / Communen und Hammer-Wercke iederzeit getragen / fruchtlos gemacht / zugleich Unser Cammer- und Bergwercks-Interesse merklich geschmälert / auch der Bergwercks-Bau sehr daß über obangeregte tiones, Befehliche un Fleiß und Sorgfalt Excesse aber gänzlich vorbehalten der bereits licher harter Straffe gen / so hierwider han

Sollen sämtlich cation aller im Ober nung eines ieden Bef beglaubter Copeyliche zu fernerer Verordn von dato an / gang n ten noch Forst-Bedien öffentlichen noch heim Und weil man

Wahrgenomme gemißbrauchet / und den Keil noch haltende den; So soll solche der liegenden faulen / auff behörige bewillig keinen Forst-Bedient anderes Holz / bey Nichtweniger das Fl gangener ernstlicher poen, nachmahls gän als außershalb denen tet werden.

Die / denen Do zwar nochmahls in ihren rechtmäßigen Stande gelassen / keinesweges aber erweitert / und was hierunter Zeithero zur Ungebühr geschehen / wieder abgestellt werden / insonderheit aber die Förster dergleichen gegen ein Ac-cidens



nd wollen demnach / s, Haupt-Resolu- alich / und mit allen erwider eingerissene en / und zwar mit ferner unnachbleib- nd Dienste desjeni- den wird.

cht-mäßige Specifi- hlen / mit benen- zu gelanget / nebst iden Concessionen / neuer-erbaunngen weder die Beambe- besitzen / oder sonst Verlust derselben.

ältern Zeithero sehr Bind-brüchiges-und mit verbrandt wor- let / das Einäschern Hölzer zwar ferner hren / jedoch ganz igbares Kohl- oder asse / genommen / vermöge vorhin er- er darauff gesetzten derer gestalt nicht / Behausung verrich-

ite Trifften / sollen